

SATZUNG DES DSV STINGRAYS HANNOVER

§1 Name & Sitz

1. Der am 23.09.2020 gegründete Verein führt den folgenden Namen:
DSV Stingrays Hannover e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins orientiert sich an dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des §52 Absatz 2 Nr. 21 AO
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung der Sportart 'Darts' verwirklicht. Die Vereinsmitglieder können am vom Verein angebotenen regelmäßig stattfindenden Training, am Ligabetrieb und an Wettbewerben wie Turnieren und Pokalspielen teilnehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder in Ausübung eines Ehrenamtes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. Mit dem Tod des Mitgliedes
 2. Durch freiwilligen Austritt
 3. Durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig. Dieser ist in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen.
3. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
 - a) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, nicht nachkommt.
 - b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung und/oder aktuellen Geschäftsordnungen schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere, wenn es damit gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.

§7 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, welche in der Beitragsordnung in der aktuellen Fassung aufgeführt sind.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart / Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Gastronom (streiche Spielstättenbeauftragter)
 - f) dem Medienwart
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Event- und Sponsoring Manager (Beschluss MV 19.10.23)
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bestimmt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Dart Bezirksverband Hannover e.V. aus den Reihen der Vereinsmitglieder einschließlich des Vorstands.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandspositionen in einer Person ist unzulässig.
5. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf nicht zwingend der persönlichen Anwesenheit. Auch fernmündliche Teilnahmen sind zulässig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre vom Tage der durchgeführten Wahl an gewählt. Sie bleiben jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird durch den noch bestehenden Vorstand kommissarisch nachbesetzt und unverzüglich zu einer außerordentlichen Versammlung geladen, in der die vakante/n Funktion/en im Vorstand gewählt werden müssen.
8. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
9. Dem Vorstand liegt ein Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von 720€ p.A. für den Zweckbetrieb zur Verfügung

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Leitung
 1. Der Vorstand ist berechtigt, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
 2. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
5. Anträge können von jedem Mitglied sowie dem Vorstand gestellt werden.

6. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für die Erfüllung von Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

§11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die

Robert Enke Stiftung
Schillerstraße 4
30890 Barsinghausen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.10.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins DSV Stingrays Hannover beschlossen worden.

Hannover, der 13.10.2022

Michael Kull – 1.Vorsitzender
Vorsitzender

Martin Seffers – stellv.

Florian Beisse - Kassenwart

Jens Plagemann - Sportwart

Sylvia Friese – Spielstättenbeauftragte

Thomas Edel – Medienwart

Gero Jensen - Jugendwart